



An den Grossen Rat

16.5287.01

Basel, 6. Juni 2016

Beschluss des Ratsbüros vom 6. Juni 2016

Bericht

des Ratsbüros zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

**Anpassungen im Hinblick auf das Inkrafttreten des
neuen Gerichtsorganisationsgesetzes per 1. Juli 2016**

I. Neue Gerichtsorganisation per 1. Juli 2016; Regelungsbedarf

Per 1. Juli 2016 verfügen die Gerichte über eine eigenständige Justizverwaltung. Eine solche ist bereits auf Verfassungsebene in § 112 Absatz 2 mit dem Passus ‚Die Justizverwaltung ist Sache der Gerichte‘ verankert und wird nun mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) konkretisiert.

Die Selbstverwaltung der Gerichte hat auch Auswirkungen auf die Abläufe im Grossen Rat, weshalb der Grosse Rat am 3. Juni 2015 neben der Totalrevision des GOG auch gewisse Änderungen des Gesetzes über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) beschlossen hat. Die Änderungen betreffen insbesondere die Teilnahme der Gerichte an den Sitzungen des Grossen Rates und der parlamentarischen Kommissionen (§§ 18 Abs. 2 lit. j, 60, 69, 79 geändert, § 27a neu).

Das Büro des Grossen Rates beantragt dem Grossen Rat mit diesem Bericht nun auch noch die entsprechenden Präzisierungen auf Stufe der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB).

II. Teilnahme der Gerichte an den Sitzungen des Grossen Rates

Für die Regelung des Verkehrs des Grossen Rates mit den Gerichten verweist die Kantonsverfassung in § 99 Abs. 1 auf das Gesetz. GOG § 9 Abs. 1 hält fest, dass der Gerichtsrat als gerichtsübergreifendes Justizverwaltungsorgan die kantonale Justiz im Rahmen seiner Kompetenzen gegenüber dem Grossen Rat (inkl. parlamentarische Kommissionen) und dem Regierungsrat vertritt. Und § 9 Abs. 2 zählt die einzelnen Aufgaben des Gerichtsrats auf. Darunter fallen unter anderem die Erstellung des Budgets und der Rechnung für die Ausgaben der Gerichte (Ziff. 1) und die Zusammenstellung der Jahresberichte der Gerichte (Ziff. 2).

Während für die Jahresberichte der Gerichte die Zusammenstellung zuhanden des Grossen Rates vorgesehen ist, gehen das erstellte Budget und die Rechnung für die Ausgaben der Gerichte jeweils an den Regierungsrat. Dieser übernimmt sie unverändert in das kantonale Budget bzw. in den kantonalen Jahresbericht. Laut Ausführungen im Ratschlag zum neuen GOG (Nr. 14.0147.01. Seite 26, die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission / JSSK hat hier nichts anderes statuiert) soll der Regierungsrat Budget und Rechnung kommentieren. Ausserdem kann er dem Grossen Rat eigene abweichende Anträge dazu stellen. Der Gerichtsrat nimmt zu Budget und Rechnung gegenüber dem Grossen Rat seinerseits Stellung und kann ebenfalls eigene Anträge stellen.

Das Ratsbüro entscheidet gemäss GO § 27a über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen (GO § 18 Abs. 2 lit. j). Während für die Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Tätigkeitsbericht des Gerichtsrates und der Gerichte der Beizug der oder des Vorsitzenden des Gerichtsrates vorgeschrieben ist, bleibt es bei der Beratung weiterer Gerichts-Geschäfte dem Ratsbüro überlassen, wen es zu den Plenumsitzungen des Grossen Rates bezieht: Den Gerichtsrat oder auch die Vorsitzenden Präsidien einzelner Gerichte.

Entsprechend wird das Ratsbüro für die Plenumssitzungen des Grossen Rates, an denen das Budget, die Rechnung oder der Tätigkeitsbericht des Gerichtsrates behandelt wird, jeweils die oder den Vorsitzenden des Gerichtsrates einladen. Ebenso für Geschäfte, in denen dem Gerichtsrat das Antragsrecht im Grossen Rat zukommt. So bei den Zuwahlen gemäss GOG § 29 und den Pensenerhöhungen am Jugendgericht gemäss GOG § 76 Abs. 2. Für weitere Plenumssitzungen, an denen Geschäfte traktandiert sind, die die Gerichte betreffen, wird das Ratsbüro entscheiden, welche Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte es zur Sitzung einlädt.

Für die Gerichtsmitglieder, die an der Plenumssitzung teilnehmen, sollen die Rederechte in den Ausführungsbestimmungen festgeschrieben werden. Das Ratsbüro schlägt für Geschäfte, in denen die Gerichte vor dem Grossen Rat auftreten werden, vor, diese den Mitgliedern des Regierungsrates gleichzusetzen und ihnen in der Eintretensdebatte vor den Fraktionen wie auch bei den Schlussvoten das Votum zu geben.

Entsprechend sollen folgende Paragraphen der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung angepasst werden:

§ 21 Beratung

Abs. 2 Wer für den Regierungsrat, **die Gerichte** und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihr oder ihm jederzeit das Wort erteilt werden.

§ 26. Redezeit

Abs. 1 Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten des Regierungsrates, **der Gerichte** und der Kommissionen.

*§ 28. Voten der Mitglieder des Regierungsrates **und der Gerichte***

Abs. 1 Die Mitglieder des Regierungsrates **und die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte** sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

§ 29. Zwischenfrage

Abs. 1 Jedes Ratsmitglied, die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates **und der Gerichte** können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

III. Teilnahme der Gerichte an den Kommissionssitzungen

Die Vertretungsrechte gegenüber dem Grossen Rat beinhalten gemäss Bericht der JSSK zum neuen GOG (Nr. 14.0147.02, Seite 5) auch jene gegenüber den parlamentarischen Kommissionen. Die JSSK hält insbesondere fest, dass die parlamentarischen Kommissionen in Bereichen, welche die Gerichte betreffen, diese zur Anhörung einladen sollen. Entsprechend muss geregelt werden, was für die Kommissionsarbeit mit den Gerichten gilt.

In GO § 60 Abs. 2 wurde unter der Vertraulichkeit festgelegt, dass die Mitglieder der Gerichte, die zu den Kommissionsverhandlungen beigezogen wurden, die entsprechenden Protokolle zur Verfügung erhalten.

Entsprechend sollen folgende Paragraphen der Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung angepasst werden:

§ 46. Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates und der Gerichte

Abs. 1 Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist die Referentin oder der Referent des Regierungsrates anzuhören.

§ 50. Einsichtnahme in die Protokolle

Abs. 1 Den Mitgliedern des Regierungsrates und der Vertretung der Verwaltung **sowie der Gerichte** sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu denen sie eingeladen worden sind.

§ 51. Geheimhaltung von Protokollen

Abs. 1 Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 61 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates, ~~und~~ der Verwaltung **und der Gerichte**, die in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden.

Der angepasste GO § 69 betreffend Geschäftsprüfungskommission hält neu fest, dass die Kommission auch die Berichte des Gerichtsrates und der Gerichte prüft und dem Grossen Rat darüber berichtet. Diese Bestimmung ist bereits so konkret, dass eine weitere Regelung auf Stufe der Ausführungsbestimmungen unterbleiben kann.

Das Gleiche gilt für den GO § 79 betreffend Untersuchungsbefugnisse der Parlamentarischen Untersuchungskommission. Diese kann Auskünfte vom Gerichtsrat, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Gerichtsrat die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.

Der Grosse Rat hat am 3. Juni 2015 die Anpassungen der Geschäftsordnung des Grossen Rates an das neue GOG beschlossen (vgl. erste Spalte). Die beantragten Anpassungen der Ausführungsbestimmungen sind in der dritten Spalte abgebildet:

Änderungen der Geschäftsordnung gemäss GRB vom 3. Juni 2015	Bisherige Fassung der Ausführungsbestimmungen	Beantragte Anpassungen der Ausführungsbestimmungen
<p>§ 18. Aufgaben des Ratsbüros Abs. 2 Es hat neben den sonst in diesem Gesetz genannten insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <p>j) es entscheidet über die Teilnahme der Gerichte an den Grossratssitzungen gemäss § 27a.</p>		
<p>§ 27a. Teilnahme der Gerichte Abs. 1 Die oder der Vorsitzende des Gerichtsrats nimmt an den Sitzungen des Grossen Rates zum Budget, zur Jahresrechnung und zum Tätigkeitsbericht des Gerichtsrats und der Gerichte teil.</p> <p>Abs. 2 Das Ratsbüro kann die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gerichtsrates oder die Vorsitzenden Präsidien einzelner Gerichte für weitere, die Gerichte betreffende Geschäfte zu den Grossratssitzungen beiziehen.</p>	<p>§ 21. Beratung Abs. 2 Wer für den Regierungsrat und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihr oder ihm jederzeit das Wort erteilt werden.</p>	<p>§ 21 Beratung Abs. 2 Wer für den Regierungsrat, die Gerichte und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihr oder ihm jederzeit das Wort erteilt werden.</p>
	<p>§ 26. Redezeit Abs. 1 Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten des Regierungsrates und der Kommissionen.</p>	<p>§ 26. Redezeit Abs. 1 Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten des Regierungsrates, der Gerichte und der Kommissionen.</p>

Änderungen der Geschäftsordnung gemäss GRB vom 3. Juni 2015	Bisherige Fassung der Ausführungsbestimmungen	Beantragte Anpassungen der Ausführungsbestimmungen
	<p>§ 28. <i>Voten der Mitglieder des Regierungsrates</i></p> <p><i>Abs. 1</i> Die Mitglieder des Regierungsrates sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.</p>	<p>§ 28. <i>Voten der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichte</i></p> <p><i>Abs. 1</i> Die Mitglieder des Regierungsrates und die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.</p>
	<p>§ 29. <i>Zwischenfrage</i></p> <p><i>Abs. 1</i> Jedes Ratsmitglied und die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.</p>	<p>§ 29. <i>Zwischenfrage</i></p> <p><i>Abs. 1</i> Jedes Ratsmitglied, die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates und der Gerichte können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.</p>
<p>§ 60. <i>Vertraulichkeit</i></p> <p><i>Abs. 2</i> Die Protokolle der Kommissionen stehen nur den Mitgliedern der Kommission sowie den zu den Kommissionsverhandlungen beigezogenen Mitgliedern des Regierungsrates und der Gerichte sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung zur Verfügung. Sie sind vertraulich zu behandeln und dürfen weder ganz noch auszugsweise an andere Ratsmitglieder oder an Dritte weitergegeben werden. Ausnahmen können während der Kommissionsarbeit von der Kommission, nach Abschluss der Kommissionsarbeit vom Ratsbüro des Grossen Rates beschlossen werden.</p>	<p>§ 46. <i>Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates</i></p> <p><i>Abs. 1</i> Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist die Referentin oder der Referent des Regierungsrates anzuhören.</p>	<p>§ 46. <i>Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates und der Gerichte</i></p> <p><i>Abs. 1</i> Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist die Referentin oder der Referent des Regierungsrates anzuhören.</p>

Änderungen der Geschäftsordnung gemäss GRB vom 3. Juni 2015	Bisherige Fassung der Ausführungsbestimmungen	Beantragte Anpassungen der Ausführungsbestimmungen
	<p>§ 50. <i>Einsichtnahme in die Protokolle</i></p> <p><i>Abs. 1</i> Den Mitgliedern des Regierungsrates und der Vertretung der Verwaltung sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu denen sie eingeladen worden sind.</p>	<p>§ 50. <i>Einsichtnahme in die Protokolle</i></p> <p><i>Abs. 1</i> Den Mitgliedern des Regierungsrates und der Vertretung der Verwaltung sowie der Gerichte sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu denen sie eingeladen worden sind.</p>
	<p>§ 51. <i>Geheimhaltung von Protokollen</i></p> <p><i>Abs. 1</i> Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 61 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates und der Verwaltung, die in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden.</p>	<p>§ 51. <i>Geheimhaltung von Protokollen</i></p> <p><i>Abs. 1</i> Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 61 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates, der Verwaltung und der Gerichte, die in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden.</p>
<p>§ 69. <i>Geschäftsprüfungskommission</i></p> <p><i>Abs. 3</i> Sie prüft die Verwaltungsberichte des Regierungsrates, die Berichte des Gerichtsrates und der Gerichte sowie der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsmann) und erstattet dem Grossen Rat darüber ihren Bericht.</p>		-

Änderungen der Geschäftsordnung gemäss GRB vom 3. Juni 2015
<p>§ 79. <i>Untersuchungsbefugnisse (PUK)</i> Abs. 1 Die parlamentarische Untersuchungskommission kann mündliche oder schriftliche Auskünfte vom Regierungsrat oder einzelnen seiner Mitglieder, vom Gerichtsrat, vom Appellationsgericht sowie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Gerichte einholen und vom Regierungsrat die Herausgabe sämtlicher einschlägiger Akten und vom Gerichtsrat die Herausgabe der einschlägigen Akten der Justizverwaltung verlangen.</p>

Bisherige Fassung der Ausführungsbestimmungen	Beantragte Anpassungen der Ausführungsbestimmungen
	-

III. Antrag

Das Ratsbüro beantragt dem Grossen Rat die Annahme des beigefügten Beschlussentwurfs.

Das Ratsbüro hat den vorliegenden Bericht an seiner Sitzung vom 6. Juni 2016 verabschiedet und Elisabeth Ackermann als Sprecherin im Rat bestimmt.

Im Namen des Ratsbüros



Dominique König, Präsidentin

Beilage

- Entwurf des Grossratsbeschlusses zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

Grossratsbeschluss

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB)

(Änderung vom ...)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Ratsbüros Nr. 16.5287.01 vom 6. Juni 2016, beschliesst:

- I. Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (AB) vom 29. Juni 2006 werden wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Wer für den Regierungsrat, die Gerichte und, bei Kommissionsberichten, für eine Kommission referiert, hat das erste Votum und das Schlusswort. Zur Auskunftserteilung kann ihr oder ihm jederzeit das Wort erteilt werden.

§ 26 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Sofern die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen, ist die Redezeit für die Fraktionssprecherinnen und Fraktionssprecher auf zehn Minuten, für alle übrigen Votierenden auf fünf Minuten beschränkt. Ausgenommen sind die Referentinnen und Referenten des Regierungsrates, der Gerichte und der Kommissionen.

§ 28 erhält folgenden neuen Titel:

Voten der Mitglieder des Regierungsrates und der Gerichte

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates und die Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte sind, soweit keine besonderen Regelungen gelten, den Mitgliedern des Grossen Rates gleichgestellt bezüglich Worterteilung, Antragstellung und Redezeit.

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

¹ Jedes Ratsmitglied, die Vertreterin oder der Vertreter des Regierungsrates und der Gerichte können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

§ 46 erhält folgenden neuen Titel:

Teilnahme von Mitgliedern des Regierungsrates und der Gerichte

§ 46 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Zu den Kommissionsberatungen können Mitglieder des Regierungsrates sowie Vertreterinnen und Vertreter der Gerichte beigezogen werden. Zu Regierungsvorlagen ist die Referentin oder der Referent des Regierungsrates anzuhören.

§ 50. Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

¹ Den Mitgliedern des Regierungsrates und der Vertretung der Verwaltung sowie der Gerichte sind die Protokolle derjenigen Sitzungen zuzustellen, zu denen sie eingeladen worden sind.

§ 51. erhält folgende neue Fassung:

¹ Beschliesst eine Kommission Geheimhaltung gemäss § 61 der Geschäftsordnung, so gehen die Protokolle ausschliesslich an die Kommissionsmitglieder sowie an die Mitglieder des Regierungsrates, der Verwaltung und der Gerichte, die in diesem Beschluss ausdrücklich als Empfängerinnen und Empfänger genannt werden

II. Diese Änderung ist zu publizieren. Das Ratsbüro bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.